BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 720. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

- 1. Aufnahme einer fünften Bestimmung zum Abschnitt 1.5 EBM sowie Aufnahme dieser textlichen Bestimmung als neue zweite Anmerkung zum Anhang 8 EBM
 - Für die im Anhang 8 in Spalte 1 mit # gekennzeichneten 5. Gebührenordnungspositionen sind die Leistungen für die Nachbeobachtung und/oder Überwachung nach den Gebührenordnungspositionen 01500. 01501, 01502 und/oder 01503 nur berechnungsfähig, sofern die entsprechende Prozedur im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum Vertrag nach § 115b SGB V genannt und in Spalte 6 des Abschnitts 2 der Anlage 1 zum Vertrag nach § 115b SGB V ein Hinweis auf eine Nachbeobachtung und/oder Überwachung aufgeführt wird.
- 2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01502 im Abschnitt 1.5 EBM

01502 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01500 oder 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8,

3. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 02302 im Abschnitt 2.3 EBM

Obligater Leistungsinhalt

- Primäre Wundversorgung mittels Naht bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern und/oder
- Exzision eines Bezirkes oder einer intradermalen Geschwulst aus der Haut des Gesichts mit Wundverschluss

- Hochtouriges Schleifen von Bezirken der Haut bei schweren Entstellungen durch Naevi oder Narben

und/oder

 Exzision eines großen Bezirkes aus Haut und/oder Schleimhaut oder einer kleinen unter der Haut und/oder Schleimhaut gelegenen Geschwulst

und/oder

 Exzision und/oder Probeexzision von tiefliegendem K\u00f6rpergewebe (z. B. Fettgewebe) und/oder aus einem Organ ohne Er\u00f6ffnung einer K\u00f6rperh\u00f6hle

und/oder

- Emmert-Plastik

und/oder

- Venae sectio,

und/oder

- Biopsie ohne Inzision am Endometrium:
Diagnostische Mikrokürettage
(Strichkürettage) oder
Aspirationskürettage,

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02344 in den Abschnitt 2.3 EBM

02344 Perkutane Biopsie

Obligater Leistungsinhalt

- Perkutane Biopsie an
 - Lymphknoten, mediastinal und/oder paraaortal

und/oder

- Vesiculae seminales

und/oder

- Epididymis

und/oder

- Ductus deferens

und/oder

- Funiculus spermaticus

und/oder

 Perkutane (Nadel-)Biopsie an mindestens einem der nachfolgend genannten Knochen: Skapula, Klavikula, Rippen, Sternum, Humerus, Radius, Ulna, Karpale, Metakarpale, Phalangen Hand, Wirbelsäule, Becken, Femur, Patella, Tibia, Fibula, Tarsale, Metatarsale, Phalangen Fuß

und/oder

- Perkutane (Nadel-)Biopsie an mindestens einem der nachfolgend genannten Muskeln

und Weichteile: Schulterregion, Oberarm, Ellenbogen, Unterarm, Hand, Rumpf, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß,

- ein- oder beidseitig

137 Punkte 16.34 €

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02344 im Zusammenhang mit einer Leistung außerhalb Anhang 1 Abschnitt 2 des Vertrages nach § 115b SGB V ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Die Gebührenordnungsposition 02344 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01781, 01782, 01787, 02300 bis 02302, 02321, 02322, 02330, 02331, 02341 bis 02343, 04513, 05330, 05331, 05350, 05372, 08320, 08331, 09315 bis 09317,10340 bis 10342, 13412, 13662, 13663, 13670, 17371, 17373, 26341, 31821 bis 31828, 31840, 31841, 34235, 34236, 34500, 34501, 34503 bis 34505, 36821 bis 36829, 36840 und 36841 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02344 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02310, 07310, 07311, 07320, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18320, 18330, 18340 und 34291 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02344 ist im Zeitraum von 21 Tagen nach Erbringung einer Leistung des Abschnitts 31.2 nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.4 berechnungsfähig.

 Aufnahme einer neuen zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33040 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden zu Anmerkungen 3 bis 5.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33040 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

6. Aufnahme einer neuen vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33042 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 9 werden zu Anmerkungen 5 bis 10.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33042 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

7. Aufnahme einer neuen zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33043 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 9 werden zu Anmerkungen 3 bis 10.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33043 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

8. Aufnahme einer neuen zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33050 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden zu Anmerkungen 3 bis 5.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33050 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

9. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33091 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden zu Anmerkungen 2 bis 5.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33091 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

10. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33092 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden zu Anmerkungen 2 bis 5.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 33092 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

11. Änderung der Gebührenordnungsposition 34290 im Abschnitt 34.2.9 EBM

34290 Angiokardiographie bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Obligater Leistungsinhalt

- Angiokardiographie bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Kontrastmitteleinbringung(en),
- Dokumentation,

Fakultativer Leistungsinhalt

Druckmessung(-en),

einmal im Behandlungsfall 1404 Punkte 167,50 €

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34290 im Zusammenhang mit einer Leistung außerhalb Anhang 1 Abschnitt 2 des Vertrages nach § 115b SGB V ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Die Gebührenordnungsposition 34290 ist nicht Gebührenordnungspositionen neben den 01205, 01207, 02100 bis 02102, 02330, 02331, 34280, 34281 und 34503 berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 34290 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 34283 34285, 34292 und 34298 berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 34290 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 34291 berechnungsfähig.

12. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34430 im Abschnitt 34.4.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden zu Anmerkungen 2 und 3.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34430 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

13. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34441 im Abschnitt 34.4.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden zu Anmerkungen 2 und 3.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34441 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

14. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34442 im Abschnitt 34.4.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden zu Anmerkungen 2 und 3.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34442 im Zusammenhang mit der Durchführung der perkutanen Biopsie entsprechend der Gebührenordnungsposition 02344 ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

- 15. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
- 16. Aufnahme und Änderungen von Gebührenordnungspositionen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01502	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01500 oder 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8,	0	0	Tages- und Quartalsprofil

02344	Perkutane Biopsie	8	6	Tages- und Quartalsprofil
34290*	Angiokardiographie bei Kindern, Jugendlichen	5	5	Tages- und Quartalsprofil

17. Änderung der Überschrift im Anhang 8

GOP	Kurzlegende Prozedur	Berechnungsfähige	Gesamthöchstwert (in	
		GOP	Stunden)	

18. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02302, 02342, 02344, und 34290 in den Anhang 8 zum EBM

GOP	Prozedur	Berechnungsfähige GOP	Gesamthöchstwert (in Stunden)
02302#	Kleinchirurgischer Eingriff III und/oder primäre Wundversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern: Biopsie ohne Inzision am Endometrium: Diagnostische Mikrokürettage (Strichkürettage) oder Aspirationskürettage	01501 und 01502	2
02342	Lumbalpunktion	01502	2
02344#	Perkutane Biopsie: Perkutane Biopsie an Lymphknoten, mediastinal oder paraaortal	01501 und 01503	3
34290	Angiokardiographie	01501 und 01503	4